NOCHMALS ÜBER INTERFECTI A LATRONIBUS IN DAKIEN

Radu Ardevan

Vor kurzem erschien der Band Funeraria Dacoromana, eine Sammlung von gelungenen Beiträgen, der Grabarchäologie und der Haltung des Menschen dem Tod gegenüber in römischem Dakien gewidmet¹. Diese Leistung stellt zweifelsohne einen nennenswerten Fortschritt in der Erforschung der römisch-dakischen Geistigkeit dar.

Unter den hier abgedruckten Beiträgen zählt auch eine ausführliche Arbeit über die drei Inschriften von Dakien², die sich auf durch Räuber ums Leben gekommene Personen (*interfecti a latronibus*) beziehen³. Diese Arbeit verdanken wir Frau Catherine Wolff, Dozentin an der Universität zu Lyon⁴.

Die Frage betreffend diese *latrones* wurde in der älteren rumänischen Fachliteratur mehrmals, manchmal von ideologisierenden Standpunkten besprochen⁵. Das Interesse einer abendländischen Fachfrau für das römische Dakien ist positiv zu werten und kann die untersuchten Phänomene in einen breiteren europäischen Rahmen verlegen. In diesem Fall hat die Autorin die Mühe auf sich genommen, das Thema exhaustiv zu erforschen und eine den rumänischen Fachleuten meistens unzugängliche Literatur zu verwenden. Ihre Schlußfolgerungen können wie folgt zusammengefasst werden⁶:

a) Es geht weder um Äußerungen von Aufständen oder "Klassenkämpfen" noch um Barbareneingriffe von außen, sondern bloß um Raubereien.

¹ M. Bărbulescu (coord.), Funeraria Dacoromana. Arheologia funerară a Daciei romane (weiter FDR), Cluj-Napoca, 2003, 529 S.

² Es geht um folgende Inschriften:

¹⁾ Slatina Timiş, CIL III 1559 (= 8009) = IDR III/1, 118. D(is) M(anibus) / P(ublio) Aelio / Ariorto / (quattuor)vir(o) an(nuali) m(unicipii) D(robetae? -iernae?) interfect(o)/ a latronib(us) / vix(it) an(nis) L. Ulp(ia) / Digna con(iugi) pientissimo / et P(ublius) Ael(ius) fil(ius) et P(ublii) / Ael(ii) Val(ens) et Au/darus n(epotes) b(ene) [m(erenti)] p(osuerunt).

²⁾ Băile Herculane, CIL III 1579 = IDR III/1, 71. D(is) M(anibus) / L(ucio) Iul(io) L(ucii) f(ilio) Sergia (tribu) / Basso dec(urioni) mun(icipii) / Drobetae quaes/tori interfecto a / latronib(us) vix(it) an(nis) / XXXX. Iul(ii) Iulianus / et Bassus patri / piissimo / et Iul(ius) Valerianus / frater mortem / eius exsecutus / f(aciendum) c(uraverunt).

³⁾ Zegaia, CIL III 1585 (= 8021) = IDR II, 134. [.....] interfecta a latronib(us) / et vindicata / Ulcudius Baedari / et Sutta Epicadi / p(arentes) p(ientissimi) fil(iae) tit(ulum) p(osuerunt) [.....].

³ C. Wolff, Interfecti a latronibus, in FDR, S. 205-214.

⁴ Siehe FDR, S. 529.

⁵ D. Tudor, "Interfecti a latronibus" în inscripțiile din Dacia, in SCIV, 4, 1953, 3-4, S. 595; ders., Orașe, târguri și sate în Dacia romană, București, 1968, S. 33, 70, 379; ders., Oltenia romană, București, 1978, 4. Auflage, S. 150-151; M. Macrea, Viața în Dacia romană, București, 1969, S. 279-280.

⁶ C. Wolff, a. a. O., S. 213-214.

- b) Die genannten Fälle wurden um das Ende des 2. Jhs. n. Chr. datiert; sie beleuchten das Elend und die Unruhen des Zeitalters der Markomannenkriege und der folgenden Jahre.
- c) Die drei bekannten Inschriften stammen alle von dem Territorium der Stadt Drobeta;
- d) Wenigstens zwei Texte unterstützen die Meinung, daß die Stadtbürger selbst an der Festnahme und Bestrafung der Täter, vielleicht in Form einer örtlichen Miliz, teilgenommen haben.

Aber nicht all diese Schlußfolgerungen scheinen uns im Einklang mit der Realität zu stehen. Es gibt heute eine Reihe von neueren rumänischen Fachstudien⁷, von Frau C. Wolff nicht in Betracht gezogen, die eine bessere Bestimmung der epigraphischen Quellen erlauben und manche Änderungen in der Interpretation notwendig machen. Höchstwahrscheinlich blieben sie der französischen Forscherin unbekannt, weil sie allen ausländischen Gelehrten schwer zugänglich sind⁸. Es ist noch zu bemerken, daß sogar einige neuere abendländische Fachstudien bedauerlicherweise nicht berücksichtigt wurden⁹, was sowieso eine Wiederaufnahme verlangt.

Wir werden uns weiter bestreben, die Datierung und Attribuierung dieser den latrones betreffenden Inschriften aus Dakien angesichts der neuesten verfügbaren Kenntnisse zu überprüfen.

Erstens kann man nicht mehr behaupten, daß alle drei Stücke dem Bezirk der Stadt Drobeta entstammen. Die Territorien der römisch-dakischen Städte wurden wenigstens grob schon bestimmt, und nur Zegaia unter den erwähnten Fundorten befindet sich auf dem drobetanischen Territorium¹⁰. Die Umgebung der antiken Ortschaft von Bäile Herculane sollte ursprünglich der Kolonie Sarmizegetusa, danach dem Munizipium Dierna angehört haben¹¹. Gleichfalls lag die Zone von Slatina Timiş erstens auf dem Boden der trajanischen Kolonie, und blieb im 3. Jh. auf dem Territorium des neugegründeten Munizipiums von Tibiscum¹².

Die Chronologie und die Institutionen der römisch-dakischen Städte erlauben weitere Bestimmungen. Also kann die Inschrift von Băile Herculane, wo ein Beamter des Munizipiums

Slatina Timis, CTL III 1559 (= 8009) = IDR III/1, 118. Dfs) Mfanibus).

Wir erwähnen nur einige: M. Davidescu, *Drobeta în secolele I-VII e.n.*, Craiova, 1981; C. C. Petolescu, *Drobeta și Dierna*, in *ArhOlt*, 8, 1993, S. 59-64; I. Piso, *Le territoire de la Colonia Sarmizegetusa*, in *EphNap*, 5, 1995, S. 63-82; R. Ardevan, *Viața municipală în Dacia romană*, Timișoara, 1998.

⁸ Es ist sowohl über die rumänische Sprache der Texte als auch über die schwache Verbreitung der Veröffentlichungen die Rede.

⁹ Die sich auf die *latrones* der Prinzipatszeit betreffende Literatur ist riesig, und wir werden diesmal nicht länger darauf eingehen. Einige Beispiele: R. MacMullen, *Ennemies of the Roman Order.Treason, Unrest and Alienation in the Empire*, Cambridge (Mass.), 1966; J. Burian, *Latrones. Ein Begriff in römischen literarischen und juristischen Quellen*, in *Eirene*, 21, 1984, S. 17-23; B. D. Shaw, *Bandits in the Roman Empire*, in P & P, 105, 1984, S. 3-52; Th. Grünewald, *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer. Studien zu Latrones im Römischen Reich*, Berlin, Forschungen zur Antiken Sklaverei X, 1999.

¹⁰ R. Ardevan, a. a. O., S. 71-72; I. Stîngă, Viața economică la Drobeta în secolele II-VI p. Chr., București, 1998, S. 27-30.

¹¹ I. Piso, a. a. O., S. 81-82; R. Ardevan, a. a. O., S. 72-73, 74. Cf. I. Stîngă, a. a. O., S. 29-30.

Drobeta genannt ist, nur aus dem 2. Jh. datieren - d. h. vor der Beförderung der Stadt als Colonia Septimia¹³, ohne es näher bestimmen zu können¹⁴. Die bruchstückhafte Inschrift von Zegaia scheint, wegen der Namen und des peregrinischen Rechtsstatus der Widmer, aus demselben Jahrhundert, allenfalls vor dem Edikt von Caracalla, datiert zu sein 15. Gewiß konnten innerhalb einer so breiten Zeitspanne die mitgeteilten Erreignisse gar nicht zeitgenössisch sein. Im Gegenteil stammt die Inschrift des P. Aelius Ariortus sicherlich aus dem 3. Jh. und bezieht sich auf einen Magistraten der Stadt Dierna. Heute weiß man, daß das Munizipium von Drobeta eine Duoviralverfassung besaß¹⁶, also kann der erwähnte quattuorvir eines Munizipiums D... nur aus Dierna stammen¹⁷. Diese Siedlung wurde ein Munizipium mit Quattuorviralverfassung unter Septimius Severus¹⁸, was auch ein terminus post quem für die Laufbahn des P. Aelius Ariortus bietet. Darüberhinaus ist schon bekannt, daß alle die römisch-dakischen Städte Gemeinde römischer Bürger und keines latinischen Rechtsstatus sind¹⁹, also ist der Zugang der Familie des Ariortus zur römischen Staatsbürgerschaft durch das Ausüben von lokaler Ämter²⁰ völlig ausgeschlossen. Als die Inschrift errichtet wurde, galten die Mitglieder dieser Familie seit 3 oder 4 Generationen als römische Bürger. Auch die etwas pleonastische Formel²¹ (duum)vir an(nualis) scheint nicht unmöglich zu sein, solange ähnliche Formeln in der zeitgenössischen Epigraphik noch vertreten sind²². D grundom Einde des Beb nur talawed skapa von ansdabem seb findaan.

Infolgedessen stammen die die latrones betreffenden drei Inschriften aus dem römischen Dakien nicht aus derselben städtischen Gemeinde und sind sichelich auch nicht zeitgenössisch. Die ganze Besprechung über diese Themen bleibt grundlos, gleich wie die Frage, ob die erwähnten Mordtaten in Beziehung mit jedwelchem äußernen Erreignis stehen könnten. Der Mord des L. Iulius Bassus oder des anonymen Mädchens von Zegaia können vermutlich während der schweren Zeiten der Markomannenkriege und ihrer Nachfolge datiert werden; der gewaltsame Tod des P. Aelius Ariortus geschieht aber in einer Zeitspanne von Frieden, Wohlstand und Sicherheit für die Donauprovinzen²³. Es liegt auf der Hand, daß ohne eingehende Gegenbeweise die erwähnten Fälle einfache Raubtaten aus Privatgründen darstellen²⁴.

¹³ R. Ardevan, a. a. O., S. 36.

¹⁴ Richtige Bemerkungen bei C. Wolff, a. a. O., S. 206-207.

¹⁵ Siehe auch C. C. Petolescu, in IDR II, S. 76.

¹⁶ R. Ardevan, a. a. O., S. 133.

¹⁷ Ders., a. a. O., S. 359 (R 36).

¹⁸ Ders., a. a. O., S. 39.

¹⁹ Ders., a. a. O., S. 107-108; ders., Latin right or Roman citizenship? The case of the Roman-Dacian towns, in J. González (ed.), Ciudades privilegiadas en el Occidente romano, Sevilla, 1999, S. 295-303.

²⁰ C. Wolff, a. a. O., S. 205-206.

²¹ Dies., a. a. O., S. 205 Anm. 2.

²² Zum Beispiel CIL III 1083 = IDR III/5, 204 von Apulum in Dakien: IIIIvir primus annualis mun(icipii) Sep(timii) Apul(ensis).

G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden, 1984, 3. Auflage, S. 133.

²⁴ Richtig bei C. Wolff, a. a. O., S. 208. Für das Problem insgesamt siehe Fr. Jacques, J. Scheid, Rome et l'intégration de l'Empire (44 av. J.-C. - 260 ap. J.-C.). I. Les structures de l'Empire romain, Paris, 1997, 4ème édition, S. 332.

Ein weiteres Problem bildet die Meinung der Frau C. Wolff über die Sozialumstände aus dem römischen Dakien und über die Sozialschichten, denen die anonymen *latrones* angehören könnten. Sie trennt die "römischen Staatsbürger" von den "Einheimischen" ab²⁵. Diese Sicht ist u. E. unrichtig. Unter den nach Dakien eingewanderten Kolonisten gab es ziemlich viele Leute, die keine römischen Bürger waren, aber unterschiedliche peregrinische Rechtsstatuten besassen²⁶. Demgegenüber haben viele Einheimische immerfort das römische Bürgerrecht bekommen²⁷, dessen Verbreitung als ein starker Vorgang des ganzen 2. Jh. galt²⁸. Die Tochter des Ulcudius Baedari und der Sutta Epicadi, eines der Opfer der Räuber, ist sicherlich keine Einheimische, sondern gehört einer Familie illyrischer Kolonisten an, die sich schon auf dem Weg der Romanisierung befand²⁹. Wir glauben, daß der Rechts- und Kulturstatus der Opfer keine Rolle bei ihrer Wahl spielte, und für die *latrones* nur ihre materielle Lage wichtig war. Solche antisozialen Taten zeigen, daß es auch in Dakien manche Sozialprobleme (Elend, Unsicherheit, Räuberei usw.) wie überall in derzeitigen römischen Welt gab³⁰.

Bezüglich der Bestrafung der Täter wurde behauptet, daß die hier besprochenen Inschriften auf eine direkte Implikation ihrer Verwandten, vielleicht durch Teilnahme an einer Lokalmiliz hinweisen³¹. Diese Idee bedarf aber auch einer Überprüfung. Das Wort *vindicata* auf der Inschrift des Mädchens von Zegaia beweist nur, daß bei der Errichtung des Grabdenkmales die Schuldigen bereits entdeckt und bestraft wurden. Und der Ausdruck *mortem eius exsecutus* für den Bruder des L. Iulius Bassus auf der Inschrift von Băile Herculane kann auch bedeuten, daß sich dieser um die Entdeckung, das Urteil und die Bestrafung der Mörder gekümmert hat³². Bürgerliche Milizen, die die Raubtaten zu bestrafen oder den Barbareneinfällen Widerstand zu leisten imstande waren, gab es in der römischen Welt³³, vielleicht auch in Dakien, bisher aber haben wir keinen Beweis dafür.

Man soll nicht vergessen, daß die zwei ermordeten Aristokraten weit von ihren Städten ums Leben gekommen sind, möglicherweise während sie unterwegs waren beziehungsweise sich im Badekurort befanden³⁴. P. Aelius Ariortus, Magistrate von Dierna, starb auf dem Boden der Stadt Tibiscum, und der Aristokrate L. Iulius Bassus von Drobeta fand sein Ende auf einem Areal, das

²⁵ C. Wolff, a. a. O., S. 207-208.

²⁶ M. Macrea, a. a. O., S. 251-254; C. C. Petolescu, Scurtă istorie a Daciei romane, București, 1995, S. 80-85.

²⁷ M. Macrea, a. a. O., S. 266-268; C. C. Petolescu, a. a. O., S. 86-87.

²⁸ Fr. Jacques, J. Scheid, a. a. O., S. 216-219.

²⁹ Sie tragen illyrische Namen (I. I. Russu, *L'onomastique de la Dacie*, in N. Duval (éd.), *L'onomastique latine*. *Colloque international du C.N.R.S.* n° 564, *Paris* 1975, Paris, 1977, S. 358-359), aber sie errichten ein Grabdenkmal römischer Art mit einer lateinischen Inschrift.

³⁰ F. Jacques, J. Scheid, a. a. O., S. 330-333; C. Wolff, a. a. O., S. 212-214.

³¹ Dies., a. a. O., S. 211, 214.

³² Das Verbum exsequor, -qui, -cutus sum meint nicht nur "bestrafen", "rächen" oder "zu Ende führen", sondern auch "vor Gericht laden" (L. Quicherat, A. Daveluy, Dictionnaire latin-français, Paris, 1923, S. 513-514).

C. Wolff, a. a. O., S. 210-212.
Dies., a. a. O., S. 208; R. Ardevan, Viața municipală în Dacia romană, Timișoara, 1998, S. 72-73.

zurzeit der Kolonie Sarmizegetusa angehörte³⁵. Auch wenn der Bruder des Letztgenannten zweifelsohne ein Drobetaner Aristokrate war, konnte seine Teilnahme an der Bestrafung der Räuber nur ganz privat, nicht als Vertreter jedwelcher öffentlicher Authorität stattfinden, da er keine solche Kompetenz auf dem Territorium einer anderen Stadtverwaltung besaß. Eben wenn der Mord in dem Bezirk von Drobeta geschehen wäre, konnte die bürgerliche Miliz nicht von einem einfachen Dekurionen³⁶, sondern von den obersten Magistraten der Stadt geführt werden³⁷.

Schlußfolgend darf behauptet werden, daß die Untersuchung dieses Problems der Sozialgeschichte im römischen Dakien durch Frau C. Wolff eine wertvolle Arbeit darstellt, die aber durch das Heranziehen der neuesten rumänischen Fachforschungen viel gewinnen könnte. Der hier besprochene Fall veranschaulicht nochmals die dürftige Aufnahme der rumänischen wissenschaftlichen Literatur im europäischen akademischen Millieu, eine bedauerliche Lage, die demnächst durch eine bessere Zusammenarbeit aller verantwortlichen Institutionen verbessert werden sollte.

³⁷ W. Liebenam, *Duoviri*, in *RE* V, 2 (1905), 1820-1821.

³⁵ Ders., a. a. O. Siehe auch oben, Anm. 11-12.

³⁶ L. Iulius Valentinus erwähnt kein Stadtamt, nicht einmal seine aristokratische Soziallage, die bloß aus der Tatsache hergeleitet wurde, daß er der Bruder eines *quaestor* des Munizipiums war.